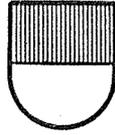


43/60.60

43/60,60A



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Dezember 1968

Nr. 6611

Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung einer Abänderung des allgemeinen Zonenplanes und Ergänzung des Baureglementes.

Mit RRB-Nr. 6729 vom 28. Dezember 1967 wurde der allgemeine Zonenplan der Gemeinde Biberist genehmigt. Nachdem eine Beschwerde der Stadt Solothurn vom Regierungsrat teilweise gutgeheissen und von der Gemeinde teilweise zurückgezogen wurde, mussten folgende Gebiete im Sinne der Erwägungen im vorerwähnten RRB (III. Ziff. 1, lit. c) von der Plangenehmigung ausgenommen werden:

- a) Das Gebiet zwischen Bürenstrasse und SBB, das im Plan mit der Farbe der Gewerbezone dargestellt war, mit der Aufschrift "nichtstörendes Gewerbe".
- b) Das Gebiet Loreto, das im Plan der Industriezone zugeteilt war.

Gemäss den Bedingungen im oben erwähnten RRB wurde der Zonenplan von der Gemeinde abgeändert und mit den entsprechenden ergänzten §§ 55, 78 und 79 des Baureglementes neu aufgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 27. März bis 26. April 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. Juni 1968 wurden der abgeänderte Zonenplan und die Ergänzung des Baureglementes genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Die Abänderung des allgem. Zonenplanes und die Ergänzung des Baureglementes (§§ 55, 78 und 79) der Einwohnergemeinde Biberist werden genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-  
----- gemeinde Biberist zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 854 ) KK

Der Staatsschreiber:

*Dr. A. Zoller*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (3)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Biberist mit Plänen  
(folgt später)

Einwohnergemeinde Solothurn (2)

Ingenieurbüro Bernasconi & Schubiger, Biberist

Präsident der Planungskommission Biberist

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

29. APR. 1969

Akten Nr.



43/60

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. April 1969

Nr. 2049

Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung der Abänderung des allgem. Bebauungsplanes, Grundstücke GB Biberist Nr. 873, 874 und 844.

Mit RRB Nr. 6729 vom 28.12.1967 wurde der allgemeine Zonenplan der Gemeinde Biberist genehmigt. Anlässlich des Ausbaues der Strasse "Käsirain" musste die Schmiede des Herrn E. Siegenthaler verlegt werden. Als Folge wurden die Grundstücke GB Biberist Nr. 873 und 874 von der allgemeinen Wohnzone der Gewerbezone gemäss § 78 des Gemeindebaureglementes zugeteilt. Da das Gebiet nördlich davon bereits zur Gewerbezone gehört, konnte diese Umzonung planungstechnisch verantwortet werden. Als weitere Auflage wurde die bereits bestehende Gewerbezone auf dem Grundstück GB Biberist Nr. 844 um einen Streifen von ca. 10 m Breite gegen Norden vergrössert.

In der Zeit vom 14. Februar bis 15. März 1968 wurden diese beiden Abänderungen öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden keine eingereicht. An seiner Sitzung vom 18. März 1968 hat der Gemeinderat beide Abänderungen genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zu bemerken, dass diese Abänderungen im allgemeinen Bebauungsplan eingetragen werden und somit keine separaten Pläne notwendig sind.

Es wird

beschlossen:

Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes betreffend die Grundstücke GB Nr. 873, 874 und 844 der Gemeinde Biberist wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

10. Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-  
gemeinde Biberist zu verrechnen)

=====  
(Staatskanzlei Nr. 211 ) KK

Der Staatsschreiber:

*J. A. Koller*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (3)

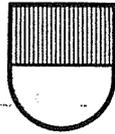
Bauverwaltung der Gemeinde Biberist

Ingenieurbüro Bernasconi + Schubiger, Biberist

Präsident der Planungskommission Biberist

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
3. JAN. 1968
Akten Nr.



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Dezember 1967

Nr. 6729

I.

Die Einwohnergemeinde Biberist legt dem Regierungsrat ihren "allgemeinen Bebauungsplan" und gleichzeitig den Teilzonenplan "Friedhof" mit Zonenordnung zur Genehmigung vor.

Der allgemeine Bebauungsplan lag in der Zeit vom 12. Oktober bis 11. November 1966 öffentlich auf. Es gingen dagegen 16 Einsprachen ein: 4 davon wurden zurückgezogen und 12 vom Gemeinderat erledigt. 4 Einsprachen wurden an die Gemeindeversammlung weitergezogen und von dieser am 10. März 1967 abgewiesen. Alle vier Einsprecher erhoben Beschwerde beim Regierungsrat. Es handelt sich um:

1. Einwohnergemeinde Solothurn
2. Herr Hans Ryf-Hunziker, Landwirt, Biberist
3. Herr Albert Kopp-Schreier, Biberist
4. Frau Martha Küpfer, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn

Der Teilzonenplan "Friedhof" mit Zonenordnung lag in der Zeit vom 16. Dezember 1964 bis 15. Januar 1965 öffentlich auf. Es gingen sechs Einsprachen ein, wovon fünf vor der Genehmigung des Planes durch den Gemeinderat zurückgezogen wurden.

Die verbleibende Einsprache wurde vom Gemeinderat und von der Gemeindeversammlung abgewiesen. Die Gemeindeversammlung hat den Plan am 10. März 1967 genehmigt. Dem Regierungsrat wurde eine Beschwerde eingereicht. Beschwerdeführerin ist:

Frau Martha Küpfer, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

Sämtliche Beschwerden wurden fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert, da sie durch die von der Gemeinde beschlossenen Planungsmassnahmen als Grundeigentümer direkt betroffen werden. Daher ist auf die Beschwerden einzutreten.

III.

Allgemeiner Bebauungsplan

1. Beschwerde der Einwohnergemeinde Solothurn

a) Die Beschwerdeführerin macht im wesentlichen folgendes geltend:

Das Gebiet Bürenstrasse sei einer Wohn- oder Grünzone zuzuteilen, unter Vorbehalt des Weiterbestandes der dort bestehenden Gewerbebetriebe im bisherigen Umfang. Die Industriezone "Firma Loreto" sei als Wohnzone zu bezeichnen, wobei der Weiterbestand der bestehenden industriellen Nutzung im bisherigen Umfang durch eine Sondervorschrift vorzubehalten sei. Das Gebiet Bürenstrasse befinde sich unmittelbar westlich der auf stadtsolothurnischem Boden gelegenen Schulhausanlage. Dieses Gebiet befinde sich zudem in der Uferschutzzone, weshalb schon aus diesem Grunde eine Einteilung in die Gewerbezone nicht in Frage komme.

Bezüglich der Industriezone "Firma Loreto" sei festzuhalten, dass der Vorschrift von § 9 Abs. 3 des Baugesetzes über den zweckmässigen Anschluss an benachbarte Ortschaften nicht genügend Rechnung getragen werde: Das der Wassergasse gegenüberliegende, auf dem Gebiet der Stadt Solothurn gelegene Quartier sei einer Wohnzone zugeteilt.

Nachdem das Bau-Departement eine Beschwerdeverhandlung durchgeführt hatte, reichte die Einwohnergemeinde Solothurn noch folgende Ergänzung ihrer Stellungnahme ein:

Für das Gebiet der Bürenstrasse richte sich das Beschwerde-

begehren gegen die vorgesehene Zuteilung in eine Gewerbezone. Trotz des Wegfalles der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten zufolge der Anschlussstrassen an die mittlere Westtangente würde noch das Gebiet anschliessend an das Vorstadtschulhaus (Baugeschäft Fein & Reichle) sowie ein Stück zwischen dem Bahntrassé und der Bernstrasse verbleiben. Auch hier müsse § 9 Abs. 3 des Baugesetzes angewendet werden. Damit die bestehenden Betriebe nicht in ihrer Existenz geschmälert würden, empfehle sich die nachfolgende Bestimmung, die für das neue Baureglement von Solothurn auch vorgesehen sei: "Unter der Herrschaft früherer Baureglementsbestimmungen reglements-gemäss errichtete Bauten, welche durch das neue Recht reglements-widrig werden, dürfen innerhalb der bestehenden Ausmasse unterhalten und wertvermehrend verbessert, aber nicht auf Ausmasse oder Nutzung ausgedehnt werden, welche diesem Regle-ment widersprechen." Die Vertreter der Gemeinde Biberist hätten sich anlässlich der Beschwerdeverhandlung bereit er-klärt zu prüfen, ob das Gebiet "Industriezone Loreto" der Zone für "nicht störende Industrie" beigeordnet werden könne. Falls der Plan so abgeändert werde, könnte die Be-schwerde in diesem Punkt zurückgezogen werden. Auch hier müsste auf den Anschluss der benachbarten Gemeinde Solothurn Rücksicht genommen werden.

- b) Die Gemeinde Biberist liess sich zu dieser Beschwerde kurz zu-sammengefasst wie folgt vernehmen:

Es sei nicht die Absicht gewesen, an der Bürenstrasse die öffentlichen Anlagen der Stadt Solothurn mit störenden Ge-werbebetrieben zu beeinträchtigen. Es sei keine günstige Lage für die Wohnbauten. Ein grosser Teil dieses Gebietes werde aber durch die geplanten Auffahrten auf die Westtangente beansprucht. Als Uferschutzzone sei das nördlich der Strasse gelegene Gebiet zu bezeichnen, nicht aber das südliche, wo sich schon Gewerbebauten befänden. Um der Stadt Solothurn entgegenzukommen, würden die beiden ausgeschiedenen Gewerbe-

zonen nur für "nichtstörende Gewerbebetriebe" freigegeben. Sollte der Regierungsrat die beiden Gewerbebezonen nicht genehmigen, dann müsste den beiden seit Jahren bestehenden Betrieben eine vernünftige Expansionsmöglichkeit geboten werden. Beim Industriebetrieb Loreto sei keine Störung zu erwarten. Es handle sich um eine ruhige Industrie.

- c) Wie schon erwähnt, hat die Gemeinde Biberist in ihrer Vernehmlassung und anlässlich der Beschwerdeverhandlung zugesichert, die beiden ausgeschiedenen Gewerbebezonen würden, um der Stadt Solothurn entgegenzukommen, nur für "nichtstörende Gewerbebetriebe" freigegeben. Mit einer solchen Lösung kann sich auch die Stadt Solothurn einverstanden erklären. Dabei ergibt sich aber folgende Schwierigkeit:

Im Plan ist das Gebiet Bärenstrasse dunkelbraun gefärbt (Gewerbezone) mit der Aufschrift: "Nicht störende Gewerbebetriebe". Das Baureglement sieht jedoch keine solche Zone vor. Im Gegenteil bestimmt § 78 des Biberister Baureglementes: "Die Gewerbezone ist für störende Gewerbebetriebe bestimmt." Das Gebiet "Loreto" ist sogar als Industriezone ausgeschieden (violette Färbung). Die planlichen und reglementarischen Grundlagen würden daher im konkreten Fall nicht genügen, um in den betreffenden Gebieten die Einhaltung der Zusicherung von Biberist durchzusetzen. Aus diesem Grunde sind die beiden Gebiete von der Plangenehmigung auszunehmen. Die Gemeinde wird demnach diese beiden Teile des Planes (es handelt sich um verhältnismässig kleine Teile) nochmals zur Auflage bringen müssen, gleichzeitig mit einer Reglementsanpassung, welche eine Gewerbezone für "nichtstörende Gewerbebetriebe" vorsieht. Nur so ist Gewähr geboten, dass das Verfahren nicht mit Mängeln behaftet ist.

Diese Lösung, welche die Gemeindebehörden von Biberist selbst vorgeschlagen haben, erscheint vernünftig: Angrenzend an das Vorstadtschulhaus wäre ein störender Gewerbebetrieb unzulässig. Ähnliche Verhältnisse bestehen beim Industriegebiet Loreto, welches an eine Wohnzone der Stadt Solothurn angrenzt.

Gemäss § 42 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes müssen Neubauten und Umbauten von Flüssen mindestens 10.00 m entfernt sein. Dieses Mass wird im Gebiet Bürenstrasse zwar eingehalten. Die Grenze der dort vorgesehenen Gewerbezone liegt ca. 20.00 m vom Aareufer entfernt. Dieselbe Bestimmung behält aber in Abs. 3 Erlasse über den Natur- und Heimatschutz mit weitergehenden Vorschriften vor. Der Regierungsrat hat am 20. Oktober 1961 die Uferschutz-Verordnung erlassen. § 3 der Verordnung bestimmt, dass in einer Entfernung von 10 bis 100 m von Flüssen Bauten und bauliche Anlagen, die nicht notwendige Zwecke erfüllen, dort, wo sie das Landschaftsbild verunstalten, untersagt sind. Gemäss § 9 der Verordnung muss auf jeden Fall für Bauten, die in dieser Zone errichtet werden sollen, die Genehmigung des Regierungsrates eingeholt werden.

Durch einen Zonenplan kann diese Vorschrift selbstverständlich nicht abgeändert werden, genausowenig wie beispielsweise der Abstand von 30.00 m vom Wald, den das Forstgesetz vorschreibt. Aus diesem Grunde ist im Plan ein Vermerk anzubringen, wonach jedes Baugesuch in der Zone bis 100 m vom Aareufer entfernt dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Stadt Solothurn hat sich bereit erklärt, im Punkt "Industriezone Loreto" die Beschwerde zurückzuziehen, wenn der Plan so abgeändert werde, dass dieses Gebiet für "nicht störende Industrie" reserviert bleibe. Die Gemeinde Biberist hat ihre Bereitschaft in dieser Hinsicht erklärt, so dass vom Rückzug dieses Beschwerdebegehrens Kenntnis genommen werden kann.

Im übrigen ist die Beschwerde der Stadt Solothurn gutzuheissen.

## 2. Beschwerde des Herrn Hans Ryf-Hunziker, Landwirt, Biberist

### a) Der Beschwerdeführer machte geltend:

Er verlange, dass man seiner Tochter gestatte, auf seinem Grundstück GB Biberist Nr. 701 ein Einfamilienhaus zu bauen. Es sei unerfindlich, welche Gründe die Gemeinde veranlasst hätten, sein Grundstück nicht in die Bauzone einzubeziehen. Im Norden der

Parzelle befindet sich eine 5.00 m breite Strasse; Wasser, Elektrizität und Kanalisation seien vorhanden. Er sei sogar bereit, sämtliche Anschlüsse selbst zu bezahlen, was immer noch billiger sei, als von einem Dritten Bauland zu kaufen.

b) Die Gemeinde liess sich dazu wie folgt vernehmen:

Das fragliche Grundstück liege an der Kürzestrasse, welche die äussere Zonengrenze im Westen bilde. Biberist habe als Zonengrenzen Strassen gewählt, weil dadurch eine klare Trennung erreicht werde. Wenn man die Beschwerde gutheissen wollte, dann müsste man die Zonengrenze bis zur Bernstrasse auf eine Bautiefe erweitern. Die Werkleitungen in der Kürzestrasse begründeten noch kein Recht auf einen Einbezug des fraglichen Gebietes in die Bauzone. Die Gemeinde sei dem Beschwerdeführer übrigens insofern entgegengekommen, als die Bauzone auf der Nordseite der Moosstrasse bis auf die Höhe des letzten bestehenden Hauses um eine Bautiefe erweitert worden sei.

c) Bei der Betrachtung des Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass die Begrenzung der Bauzonengebiete durch Strassen möglichst konsequent durchgeführt wurde. Die Kürzestrasse bildet eine logische Grenze für das Baugebiet. Die im Nordwesten davon liegenden Grundstücke der Moosmatt sind fast alle recht gross und dienen der Landwirtschaft. Es ist ohne weiteres verständlich, dass die Gemeinde eine Grenze für das Baugebiet suchen musste; denn, wenn allen Sonderwünschen in der Art des Inhaltes der Beschwerde Rechnung zu tragen wäre, dann könnte im Extremfall gleich das ganze Gemeindegebiet eingezont werden.

Die Grenzziehung entlang der Kürzestrasse erscheint keinesfalls als willkürlich. Daher ist die Beschwerde abzuweisen. Schliesslich hat die Gemeinde noch mit Recht darauf hingewiesen, dass im gegebenen Zeitpunkt eine nachträgliche Einzonung dieses Gebietes nicht ausgeschlossen sei. Ferner sei auf dem eingezonten Teil der Parzelle die Errichtung von zwei Einfamilienhäusern möglich.

3. Beschwerde des Herrn Albert Kopp-Schreier, Biberist

a) Der Beschwerdeführer macht, kurz zusammengefasst, geltend:

Sein Grundstück GB Biberist Nr. 1007 im Halte von 11'500 m<sup>2</sup> sei zur Grünzone erklärt worden, weil die Gemeinde dort eine Sportanlage plane. Er könne das Grundstück jederzeit zu Baulandpreisen veräussern, da es schon längere Zeit aus der landwirtschaftlichen Zone ausgeschlossen worden sei. Er sei bereit, der Gemeinde das Grundstück zu veräussern, aber nicht zum Kulturlandpreis. Auch über Realersatz liesse sich diskutieren.

Auf seinem Grundstück GB Nr. 214 wolle die Gemeinde eine Strasse bauen, womit er sich nicht einverstanden erklären könne.

In unmittelbarer Nähe seines Grundstückes sei eine 3 - 10-geschossige Ueberbauung möglich. Sein Grundstück Nr. 214 liege jedoch nur in der 2-geschossigen Zone. Auch damit sei er nicht einverstanden.

b) Die Gemeinde äusserte sich dazu wie folgt:

Die Gemeinde plane im "Giriz" eine Sportanlage. Das Grundstück GB Nr. 1007 liege mitten in der Anlage. Einzelne Parzellen seien schon käuflich erworben worden. Wenn das Grundstück des Beschwerdeführers ausgeklammert würde, dann müsse die ganze Sportanlage an einen anderen Standort verlegt werden. Ueber Landpreise oder Realersatz könne nicht im vorliegenden Verfahren diskutiert werden. Eine Wertverminderung des Grundstückes trete zufolge der Zoneneinteilung in die Grünzone nicht ein. Die Strassenführung basiere auf dem vom Regierungsrat im Jahre 1954 genehmigten speziellen Bebauungsplan und sei ohne Aenderung übernommen worden. Damals habe der Beschwerdeführer keine Einsprache erhoben. Da tatsächlich das Grundstück des Beschwerdeführers durchschnitten werde, sei auf den Zeitpunkt des Ausbaues dieser Strasse auch eine Baulandumlegung durchzuführen; dadurch entstünden wieder überbaubare Parzellen.

Das heute noch freie Areal sei für eine Aufzonung zu klein und im Verlaufe der Jahre schon zum Teil zweigeschossig überbaut

worden. Auch aus diesem Grunde könne keine Aufzoning heute nicht in Frage kommen.

c) Die Gemeinde hat vor zu gegebener Zeit im Gebiet "Giriz" eine Sportanlage zu erstellen. Aus diesem Grunde wurden die dort gelegenen Grundstücke der Grünzone zugewiesen. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich erklärt, er sei nicht dagegen, sein Grundstück zu veräussern, verlange aber dafür mehr als nur den Kulturlandpreis. Daraus geht hervor, dass gegen die Zoneneinteilung nichts eingewendet wird.

Der spezielle Bebauungsplan "untere Neumatt" (in diesem Gebiet liegt das Grundstück Nr. 214 des Beschwerdeführers) wurde vom Regierungsrat am 4. März 1955 mit Beschluss Nr. 1072 genehmigt. Er umfasst auch die Strassenführung. Aus diesem Grunde ist auf diesen Punkt der Beschwerde nicht einzutreten.

Das Grundstück Nr. 214 liegt in der allgemeinen Wohnzone, in der zweigeschossig gebaut werden darf. Abgesehen davon, dass durch dieses Grundstück eine Strasse geplant ist, sind die meisten Häuser der näheren Umgebung zweigeschossig. Es wäre völlig unlogisch, und vom Standpunkt des Planers aus geradezu unrichtig gewesen, diese Parzelle in eine Zone höherer Ueberbauung einzugliedern. Es handelt sich um ein relativ schmales und längliches Stück Land, welches für eine höhere Ueberbauung schon wegen der Abstände keineswegs geeignet wäre. Es wäre auch rechtsungleich, wollte man diese eine Parzelle in eine andere Zone einreihen. Sie wäre dann nämlich von allen Seiten umgeben von der allgemeinen Wohnzone (zweigeschossig).

Aus allen diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf einzutreten war.

4. Beschwerde der Frau Martha Küpfer, Lehrerin, Biberist,  
vertreten durch Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn

a) Der Vertreter der Beschwerdeführerin macht im wesentlichen geltend:

Der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Biberist vom 10. März 1967 sei aufzuheben und ihre Einsprache vom 11.11.1966 vollumfänglich gutzuheissen. Die seinerzeitigen Rechtsbegehren lauteten auf Nichtgenehmigung des allgemeinen Bebauungsplanes, Verlegung des geplanten Friedhofes ausserhalb des Gemeindekerns, eventuell Umgestaltung des Friedhofes, sodass ihr Grundeigentum nicht berührt werde durch Ausdehnung der allgemeinen Wohnzone bis zur bisherigen Strasse, schliesslich subeventuell die Anlage einer Strasse zwischen der geplanten Grünzone und der Wohnzone, welche die zwischen der Hauptstrasse und dem Friedhofareal vorgesehene Wohnzone erschliessen würde. Der westlich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin projektierte Fussweg habe einen Abstand von 4.00 m einzuhalten; eventuell sei er nicht allein zu Lasten ihrer Liegenschaften auszuführen. Schliesslich sei die durch das Haus der Beschwerdeführerin gezogene Baulinie aufzuheben und um das Haus herumzulegen.

Die Beschwerde gegen den Teilzonenplan Friedhof bilde einen Bestandteil derjenigen gegen den allgemeinen Bebauungsplan. Friedhöfe gehörten nicht in ein Dorfzentrum, sondern in die Randzone. Man könnte auch an eine regionale Lösung denken, z.B. zwischen Biberist und Zuchwil. Das Haus der Beschwerdeführerin werde von Norden her vollständig von jeder Zufahrt abgeschnitten. Durch die Beanspruchung eines grossen Teiles ihres Grundbesitzes könne die Beschwerdeführerin kaum mehr etwas bauen. Vorher hätte sie ca. 9 Einfamilienhäuser oder 5 - 6 Wohnblöcke errichten können. Für den Fall, dass der Plan so genehmigt würde, müsste die Beschwerdeführerin der volle Verkehrswert des Landes entschädigt werden. Bei den heutigen Landpreisen ergäben sich dabei Summen, die vom Standpunkt eines gesunden Gemeindehaushaltes nicht zu verantworten seien. - Der zur Kirche führende, geplante Fussweg sei ganz auf dem Land der Beschwerdeführerin vorgesehen. - Warum durch das Haus der Beschwerdeführerin eine Baulinie vorgesehen sei, sei nicht einzusehen.

b) Die Gemeinde liess sich, kurz zusammengefasst, dazu wie folgt vernehmen:

Der allgemeine Bebauungsplan sei von der Gemeindeversammlung mit 86:0 Stimmen genehmigt worden. Daraus gehe hervor, dass der Plan sinnvoll angelegt sei. Es werde keine neue Friedhofsanlage gebaut, sondern nur die Erweiterung der bisher bestehenden. Die Gemeinde wünsche den Friedhof im Dorfkern. Es handelt sich dabei um eine Ermessensfrage. Ausser mit der Beschwerdeführerin habe man sich mit allen Eigentümern, die für den Friedhof Land abgeben müssen, einigen können. Die ursprünglich vorgesehene Fläche von 300 Aren für die Erweiterung sei auf 240 Aren reduziert worden. Die Reduktion sei auf der Südseite des heutigen Areals vorgenommen worden, also zum Vorteil der Beschwerdeführerin.

Der gewünschten rückwärtigen Erschliessungsstrasse sei Rechnung getragen worden, indem diese Strasse als Privatstrasse aufgenommen worden sei und die Gemeinde daran einen Beitrag leiste.

Beim Bau des vorgesehenen Fussweges, von der Kantonsstrasse her zum Friedhof, werde der Abstand vom Gebäude etwas vergrössert. Er werde jedoch kaum 4.00 m betragen. Die Beschwerdeführerin irre sich, wenn sie annehme, der geplante Fussweg gehe vollständig zu Lasten ihres Grundstückes. Rund 2/3 würden vom Nachbargrundstück beansprucht.

Im allgemeinen Bebauungsplan sei ein Baulinienabstand von 4.00 m beidseitig des geplanten Fussweges vorgesehen. Ein Teil des Gebäudes der Beschwerdeführerin liege über der Baulinie. Aus Konsequenzgründen könne hier keine Korrektur erfolgen.

c) Beim grundsätzlichen Problem, ob sich der Friedhof dort, wo er heute ist, am richtigen Ort befindet oder an die Peripherie gehört, handelt es sich um eine Ermessensfrage. Der Gedanke, Friedhöfe heute regional zusammen zu fassen und in ruhigeren Gebieten anzulegen, hat sicher etwas für sich. Allein Biberist besitzt schon einen Friedhof, und zwar bei der katholischen

Kirche und ganz in der Nähe derjenigen Parzelle (GB Nr. 1630), auf welcher der Bau einer protestantischen Kirche geplant ist. Es erschien daher naheliegend, das dazwischen liegende Land für die Erweiterung des Friedhofes zu reservieren. Eine völlige Verlegung des Friedhofes wäre auch mit grossen finanziellen Aufwendungen verbunden, die diejenigen des Landerwerbes für die Erweiterung bei weitem übersteigen würden. Auch daraus, dass sich ausser der Beschwerdeführerin keine Stimme gegen die Friedhoferweiterung erhob, kann geschlossen werden, dass der Wille der Bevölkerung dahin geht, den Friedhof dort zu lassen, wo er sich befindet. Schliesslich sei noch erwähnt, dass die Einteilung in die Grünzone noch kein Bauverbot darstellt und der Gemeinde auch keinen Expropriationstitel bietet: Die Gemeinde kann versuchen, auf freiwilliger Basis dort Land zu erwerben. Gelingt ihr dies nicht, dann ist sie genötigt, beim Kantonsrat ein Enteignungsgesuch einzureichen (§§ 228 ff EG z ZGB). Der Kaufspreis ist im Schätzungsverfahren festzulegen. Schliesslich könnte die Gemeinde sogar bei Vorliegen eines Baugesuches vom Festhalten an der Grünzone teilweise Abstand nehmen.

Alle diese Ueberlegungen führen dazu, dass die Gemeinde Biberist in der Wahl des Platzes der zukünftigen Friedhoferweiterung nicht willkürlich gehandelt und ihr Ermessen nicht überschritten hat.

Ebensowenig hat die Gemeinde willkürlich gehandelt, als sie die von der Beschwerdeführerin selbst gewünschte, rückwärtige Erschliessungsstrasse als Privatstrasse und Beitragsberechtigung im Plan aufnahm. Diese Strasse dient vor allem auch der Erschliessung des Grundstückes, das der Beschwerdeführerin gehört. Ihre Ablehnung dieser Strasse ist daher nicht verständlich.

Anlässlich der Beschwerdeverhandlung erklärte der Vertreter der Beschwerdeführerin, seine Mandatin lasse das Begehren bezüglich des Fussweges von der Kantonsstrasse her zum Friedhof fallen, nachdem festgestellt werden könne, dass ihre Liegenschaft tat-

sächlich nur mit 1/3 der Breite des Fussweges belastet werde.

Vom Rückzug dieses Beschwerdepunktes wird Kenntnis genommen.

Das Haus der Beschwerdeführerin steht sehr nahe an dem betreffenden Fussweg. Es ist verständlich, entspricht der Praxis des Kantons und kann keineswegs als willkürlich bezeichnet werden, wenn die Baulinie auf eine Distanz von 4.00 m von der Grenze durch das bestehende Haus gezogen wird. (Die Gemeinde Biberist lehnt die Praxis der sogenannten Katastrophen- oder Vorbaulinie grundsätzlich und konsequent ab). Durch die Genehmigung dieser Baulinie gelangt die Gemeinde in den Besitz des Expropriationstitels, der dann praktische Bedeutung erlangt, wenn für einen späteren Ausbau deswegen von der Beschwerdeführerin oder ihrem Rechtsnachfolger Land beansprucht werden muss.

Aus allen diesen Gründen ist die vorliegende Beschwerde mit Ausnahme des Punktes, der den Weg von der Kantonsstrasse zum Friedhof betrifft, (mündlich zurückgezogen) abzuweisen.

#### IV.

Vom planungstechnischen Standpunkt aus sind gegen den allgemeinen Bebauungsplan von Biberist keine Einwände zu machen. Der Plan erscheint ausgereift und wurde in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen geprüft.

Vorbehalten bleiben die beiden vorgeschlagenen geringfügigen Ergänzungen (vgl. III Ziff. 1 lit. c), mit denen sich die Gemeindevertreter bereits anlässlich der Beschwerdeverhandlung einverstanden erklärt haben. Die entsprechenden Teile des Planes werden daher von der Plangenehmigung vorläufig noch ausgenommen. Der Genehmigung des Bebauungsplanes steht demnach nichts im Wege.

V.

Teilzonenplan Friedhof

Gegen diesen Plan ging - wie bereits erwähnt - eine Beschwerde ein und zwar ebenfalls von Frau Martha Küpfer, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn. Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat in seiner ersten Einsprache an den Gemeinderat von Biberist vom 16. Januar 1965 die gleichen Argumente angeführt, wie in seiner heutigen Beschwerde gegen den "allgemeinen Bebauungsplan", worin er das Kapitel "Friedhof" ebenfalls behandelt. Auch die Vernehmlassung der Gemeinde musste daher gleich ausfallen. Der Regierungsrat kann deshalb auf eine Wiederholung der gleichen Argumente verzichten. Es ist in diesem Zusammenhang vollumfänglich auf die unter III. Ziff. 4 lit. c dargelegten Gründe, die zur Abweisung der Beschwerde in diesem Punkte führen müssen, zu verweisen.

Planungstechnisch ist der Teilzonenplan von den zuständigen Fachinstanzen ebenfalls geprüft und für gut befunden worden. Daher ist auch dieser Plan zu genehmigen.

VI.

Kosten

Es erscheint angemessen, angesichts des Umfanges der Arbeiten für die Plangenehmigung für den allgemeinen Bebauungsplan eine Genehmigungsgebühr von Fr. 60.--, für den Teilzonenplan "Friedhof" eine solche von Fr. 30.--, nebst 1/3 der Ausfertigungskosten und den Publikationskosten zu erheben.

Die Stadt Solothurn hat als Beschwerdeführerin Recht bekommen. Daher hat sie keine Entscheidegebühr zu bezahlen. Die anderen Beschwerden wurden abgewiesen. Zwei der Beschwerdeführer sind daher mit einer Entscheidegebühr von je Fr. 30.-- zu belasten, Frau Küpfer jedoch, die gegen beide Pläne Beschwerde eingereicht hat und beide Male abgewiesen werden musste, mit Fr. 40.--. Diese Beträge, nebst 2/3 der Ausfertigungskosten sind per Nachnahme zu erheben.



Herr Alfred Kopp-Schreier, Biberist:

Entscheidunggebühr: Fr. 30.--

Ausfertigungskosten: " 13.--

total Fr. 43.-- (Staatskanzlei Nr.1023)  
===== NN

Herr Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn,

Vertreter der Frau Martha Küpfer, Biberist:

Entscheidunggebühr: Fr. 40.--

Ausfertigungskosten " 13.--

total Fr. 53.-- Staatskanzlei Nr.1024)  
===== NN

Der Staatsschreiber:

*J. d. Schreier*

Bau-Departement (8), mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär Bau-Departement HV (4)

Kant. Planungsstelle (2), mit je genehmigtem Plan

Kreisbauamt I Solothurn, " " " Plan (folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Kreigstetten, Solothurn, mit allgem. Bebauungsplan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist (3), mit Akten

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Biberist (2), mit Plänen

(folgt später)

Einwohnergemeinde Solothurn (2)

Herrn Hans Ryf-Hunziker, Landwirt, Biberist NN

Herrn Albert Kopp-Schreier, Biberist NN

Herrn Dr. Max Reber, Fürsprecher und Notar, Solothurn (2) NN

Präsident der Planungskommission Biberist

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der allgemeine Bebauungsplan von Biberist wird genehmigt. Ueber Einschränkungen gibt der Genehmigungsbeschluss Auskunft. Der Teilzonenplan "Friedhof" der Gemeinde Biberist wird genehmigt".)

... ..

... ..

... ..

(c) ... ..

...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

...

...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

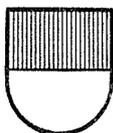
... ..

... ..

... ..

... ..

... ..



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
3. JULI 1968
Akten Nr. 43/59

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Juni 1968

Nr. 3386

I.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 6430 vom 12.12.1967, gestützt auf § 6 Abs. 3 des soloth. Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26.3.1961, für die "Mittlere Westtangente Solothurn" (Zufahrtsstrasse zur N 5 zwischen Touring/Bielstrasse und Autobahnanschluss beim Spitalhof) im Gebiet der Gemeinden Solothurn und Biberist eine Projektierungszone festgelegt.

Die Verfügung einer Projektierungszone für die Nationalstrasse selbst, die vom Eidg. Departement des Innern getroffen wird, kann nach Art. 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 beim Bundesrat mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Im kantonalen Recht ist ein analoges Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Regierungsrat wollte aber den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht ausser Acht lassen und hat deshalb auch hier eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt.

Mit dem eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluss wurde das Bau-Departement beauftragt, die öffentliche Auflage der Projektierungszone durchzuführen. Die öffentliche Auflage der Projektierungszone "Mittlere Westtangente Solothurn", Zufahrtsstrasse zur N 5 in den Gemeinden Solothurn und Biberist, erfolgte vom 3. Januar bis 2. Februar 1968.

Innert dieser Frist gingen die nachstehend aufgeführten sieben Beschwerden ein:

1. a) Alphons Glutz-Blotzheim AG, Solothurn
  - b) V. Glutz-Blotzheim Nachf. AG, Solothurn
- beide Firmen vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech,  
    Solothurn

2. Frau M. Fröhlicher-Lack, Höfli, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn
3. Herren Fritz und Ernst Schären, Römerstrasse, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn
4. Herr Fritz Schürch-Kottmann, Direktor, Biberist z.Z. in Auvernier, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn
5. Obach Immobilien AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn
6. Herren Prof. Dr. Peter Waldner und Urs Fröhlicher, Kaufmann, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech, Solothurn
7. Frau Dr. Gertrud Vogt-Kofmehl, Solothurn, vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten am 11. März 1968 in Solothurn Einsprachenverhandlungen durch.

## II.

Sämtliche Beschwerdeführer sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinden Solothurn und Biberist. Daher sind sie zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Sämtliche Beschwerden wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

## III.

1. Beschwerde der Firmen Alph. Glutz-Blotzheim AG, Solothurn und V. Glutz-Blotzheim Nachf. AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech, Solothurn.

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer mehrerer grosser Grundstücke im Gebiet der Mutten in Solothurn und stellen das Begehren, der Anschluss von Solothurn "Weststadt" sei an die "Mittlere Westtangente" auf die Achse Römerstrasse/ Hans Huber-Strasse zu verlegen. Zur näheren Begründung dieses Begehrens

liegt ein Gutachten des von beiden Firmen beauftragten Planers, Herrn Alois Egger, Architekt, Bern, vor.

Zahlreiche und eingehende Variantenstudien und Verkehrsanalysen haben jedoch ergeben, dass der Knotenpunkt "Segetzstrasse" richtig gewählt wurde. Ein Anschluss im Bereich der Römerstrasse/Hans-Hübel-Strasse ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht erwünscht, da sonst der Verkehr über einen unübersichtlichen Strassenzug auf den ohnehin überlasteten Postplatz geleitet würde. Die generelle Linienführung der Mittleren Westtangente ist gegeben und hängt mit der sog. "Brühlplanung" eng zusammen. Sowohl die politischen als auch die technischen Organe der Stadt Solothurn haben der vorliegenden Projektierungszone zugestimmt. Sie ist das Resultat der Planungsarbeiten zwischen Stadt und Kanton. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

2. Beschwerde von Frau M. Fröhlicher-Lack, Höfli, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn.

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des "Höfli" in der Gemeinde Biberist. Sie verlangt, die Projektierungszone sei bei der Liegenschaft Höfli nach Westen zu verschieben, d.h. an die Grenze gegen den Spitalhof hin.

Eine gewisse Verschiebung der vorgesehenen Zufahrtsstrasse nach Westen dürfte möglich sein, ebenfalls eine Reduktion der nötigen Böschungen durch Errichten von Stützmauern wie auch allfällige weitere Massnahmen (Ueberdeckung). Eine verbindliche Zusicherung in dieser Hinsicht kann jedoch heute nicht abgegeben werden, sondern es muss - trotz dem Willen der staatlichen Organe, das "Höfli" soweit als möglich zu schonen - die Beschwerdeführerin auf das Ausbauprojekt und das dort vorgesehene Beschwerdeverfahren verwiesen werden. Beim Entscheid kommt natürlich auch der Frage der Kosten solcher Massnahmen beachtliche Bedeutung zu. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3. Beschwerde der Herren Fritz und Ernst Schären, Römerstrasse, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke GB Solothurn Nr. 2054 und 2058. Sie stellen das Begehren, die Projektierungszone sei aufzuheben, soweit sie ihr Grundstück berühre. Im weiteren sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu geben. In der Begründung wird dargelegt, dass besonders das Wohnhaus betroffen werde. Die Projektierungszone führe zudem durch dicht besiedeltes Gebiet und sollte deshalb an die westliche Stadtgrenze verlegt werden.

Der eventuelle Bau einer "Äusseren Westtangente" an der Grenze Solothurn/Bellach schliesst die Notwendigkeit der Erstellung der "Mittleren Westtangente" keinesfalls aus. Die Studien über die Zweckmässigkeit und richtige Lage der Mittleren Westtangente müssen als abgeschlossen und schlüssig betrachtet werden. An der heutigen Konzeption ist festzuhalten. Die Projektierungszone wurde mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam. Aus all diesen Gründen kann der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden; sie ist abzuweisen. Die Beschwerdeführer werden auf die kommende Auflage des definitiven Strassen- und Baulinienplanes und die dort vorgesehene Einsprachemöglichkeit verwiesen.

4. Beschwerde des Herrn Fritz Schürch-Kottmann, Direktor, Bürenstrasse 83, Biberist, z.Z. in Auvernier, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

Der Beschwerdeführer, Eigentümer von GB Biberist Nr. 1197 mit der daraufstehenden Villa Nr. 83, beantragt, die Projektierungszone sei aufzuheben, soweit diese sein Grundeigentum berühre. Der Beschwerde sei zudem aufschiebende Wirkung zu geben.

Eine Aufhebung oder Verschiebung der Projektierungszone nach Westen kann aus den bereits dargelegten Gründen nicht vorgenommen werden. Bedauerlicherweise wird das Grundstück GB Nr. 1197 vollständig von Auffahrten umschlossen. Die Frage des eventuellen Erwerbes der Liegenschaft und der

Entschädigung wird in diesem Verfahren nicht zur Behandlung gebracht. Die Beschwerde wie auch das Begehren um aufschiebende Wirkung sind deshalb abzulehnen.

5. Beschwerde der Obach Immobilien AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn  
Herr Dr. Werner Fröhlicher, einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, fordert die Verschiebung der Projektierungszone im Bereiche der Aare um einige hundert Meter nach Westen, weil diese das Grundstück GB Solothurn Nr. 3487 unmittelbar tangiere. Der gewählte Standort der Aarebrücke sei falsch. Die vorgesehene Zufahrtsstrasse zur N 5 führe durch ein Gebiet, das zum Teil bereits überbaut sei und durch die umfangreichen Strassenanlagen aufs schwerste beeinträchtigt werde.

Aus den unter Abschnitt III, Ziff. 1 - 4 dargelegten Gründen kann eine Verlegung an den Westrand des Stadtgebietes nicht vorgenommen werden. Die Beschwerdeführerin ist für kleinere Korrekturen auf das Detailprojekt zu verweisen, welches voraussichtlich im Laufe des Jahres 1969 zur Auflage gelangen wird. Die Beschwerde ist abzuweisen.

6. Beschwerde der Herren Prof. Dr. Peter Waldner und Urs Fröhlicher, Kaufmann, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Projektierungszone. Diese sei entlang der Gemeindegrenze Solothurn/Bellach festzulegen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Linienführung der "Mittleren Westtangente" das Brühlquartier von der übrigen Stadt abgetrennt werde. Im übrigen würden die Beschwerdeführer in ihren Rechten als Eigentümer der Grundstücke GB Solothurn Nr. 3645 und 3631 beeinträchtigt.

Wie bereits unter Abschnitt III, Ziff. 1 - 5 erwähnt, ist das vorliegende Projekt das Resultat sehr umfangreicher und intensiver Studien der Regionalplanungsorgane sowie der technischen Fachinstanzen von Kanton und Stadt Solothurn. Die Verlegung der Zufahrtsstrasse an die westliche Stadt-

grenze schliesst, wie bereits erläutert wurde, die Notwendigkeit der "Mittleren Westtangente" keinesfalls aus. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

7. Beschwerde von Frau Dr. Gertrud Vogt-Kofmehl, zum Mutterhof, Solothurn, vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke GB Solothurn Nr. 2891, 2040, 2046 und 2048 im Brühlgebiet, welche durch die Projektierungszone stark tangiert werden. Sie beantragt deshalb eine Verengung dieser Zone und eine Verschiebung, damit ihre Liegenschaften weniger betroffen werden.

Der Wunsch, die Achse der Zufahrtsstrasse etwas nach Osten zu verschieben, damit eine gleichmässige Belastung der beidseits der Zufahrtsstrasse anstossenden Grundstücke erfolgt, wird entgegengenommen und bei Auflage des Strassen- und Baulinienplanes soweit als möglich berücksichtigt. Eine Verengung der Zone wäre im heutigen Verfahren unzweckmässig, und es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren weder auf Beschwerden gegen die genaue Lage der Zufahrtsstrasse noch auf Entschädigungsansprüche für das durch die Projektierungszone betroffene und vom Strassenbau benötigte Land eingetreten werden kann. Nach dem Nationalstrassengesetz und dem kant. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz sind dafür besondere Verfahren vorgesehen, die später durchgeführt werden und es allen Betroffenen ermöglichen werden, ihre Rechte zu wahren. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

IV.

Da die Festlegung der vom Regierungsrat bereits rechtskräftig verfügten Projektierungszone eine provisorische und rein vorsorgliche Massnahme darstelle und deshalb die vorliegenden Beschwerden ebenfalls lediglich vorsorglicher Natur sind, wird im Sinne eines Entgegenkommens von Entscheidegebühren und der Erhebung von Verfahrenskosten Umgang genommen.

V.

Es wird

beschlossen:

1. Die unter Abschnitt I aufgeführten sieben Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
2. Kosten und Gebühren werden keine erhoben.

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

*Hans Appelt*

Ausfertigungen:

Bau-Departement (5)  
Kant. Tiefbauamt (5)  
Juristische Sekretäre des Bau-Departementes (4)  
Stellvertreter des Kantonsingenieurs (3) mit 2 Plänen  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)  
Kant. Planungsstelle (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (3)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist (3)  
Sämtliche Beschwerdeführer durch ihre Anwälte (7)  
per EINSCHREIBEN

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
LIBRARY